



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksversammlung Altona

Drucksachen–Nr.: **20-2286**

Große Anfrage öffentlich

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
Öffentlich	Bezirksversammlung	28.04.2016
Öffentlich	Planungsausschuss	04.05.2016
Öffentlich	Bauausschuss	10.05.2016

Zeise II

Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE

Gleichwohl der Rohbau des Bürogebäudes Zeise II nun schon fast fertiggestellt ist, ergeben sich für uns – auch im Hinblick auf künftige Bürgerbegehren – eine ganze Reihe offener Fragen, um deren Beantwortung wir bitten.

Die Kostenentscheidung des Verwaltungsgerichts zu Lasten der Bürgerinitiative erledigt für uns die nachstehenden Fragen nicht, da der Richter in seinem Beschluss zur Kostenfestsetzung auf diese Fragen nicht eingegangen ist, sondern der Bürgerinitiative lediglich das subjektive Recht abstreitet, gegen die Erteilung der Baugenehmigung Rechtsmittel einzulegen.

Unsere Fragen:

1. Gegen den am 29.10.14 erteilten Bauvorbescheid sowie gegen die am 8.5.2015 erteilte Baugenehmigung hat die Initiative Widerspruch eingelegt. Wie wurde dieser Widerspruch beschieden (ist die Begründung einsehbar?) bzw. steht die Bescheidung noch aus?
2. Trifft es zu, dass das Bezirksamt den Investor während der Sperrwirkung nach Erreichen des Drittel-Quorums (am 28.11.2014) hinsichtlich der Vermeidung von Befreiungen bzw. Abweichungen beraten hat?
3. Trifft es zu, dass bis zur Erteilung der Baugenehmigung mehrfach Umplanungen ein- bzw. nachgereicht wurden, die zu einer B-Plan-Konformität des Bauantrages führen sollten?
4. Auch, wenn die Fragen 2 und 3 für den vorliegenden Fall verneint werden sollten: Hielte das Bezirksamt ein solches Vorgehen (Beratung und darauf folgende Umplanung) während der durch das Bürgerbegehren erreichten Sperrwirkung für zulässig?
5. Im Zuge des Klageverfahrens hat die klagende Bürgerinitiative die Pläne des Bauantrages rechnerisch überprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die lt. B-Plan maximal zulässige Geschossfläche überschritten wurde, so dass zur Erteilung der Baugenehmigung doch eine Befreiung bzw. Abweichung erforderlich gewesen wäre. Trifft dies zu?
6. Wenn ja: wurde diese und evtl. weitere Befreiungen bzw. Abweichungen im Nachhinein erteilt, oder wurde die Baugenehmigung nachträglich entsprechend korrigiert?

7. War dem Bezirksamt zum Zeitpunkt der gescheiterten Grobabstimmung am 16.10.2015 und zur Sitzung der Senatskommission am 5.11.2015 der im Klagesatz enthaltene Vortrag der Bürgerinitiative bezüglich der Überschreitung der B-Plan-Vorgaben bekannt?
8. Wenn ja, wurde dies dort vorgetragen?
9. Wenn ja, wurde dies dort für unbedenklich erachtet?

Das Bezirksamt Altona beantwortet die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Bescheidung steht noch aus. Im Einvernehmen mit dem Bevollmächtigten der Initiative sollte vor einer Entscheidung über die Widersprüche zunächst die Entscheidung des Verwaltungsgerichts abgewartet werden.

Zu den Fragen 2 - 4:

Ja.

Zu Frage 5:

Nein. In dem Bauantrag wurde im rechnerischen Nachweis die zulässige Geschossflächenzahl eingehalten. Dieser Nachweis war maßgeblich bei der Beurteilung und der Erteilung der Baugenehmigung. Richtig ist, dass in der Bauzeichnung eine von der Berechnung abweichende, die maximal zulässige Geschossfläche überschreitende Geschossfläche dargestellt war. Insofern lag ein Verstoß gegen das Übereinstimmungsgebot nach §19 Bauvorlagenverordnung vor. Dieser Verstoß wurde durch einen Ergänzungsbescheid am 20.10.2015 geheilt, in dem klar gestellt wurde, dass die der Genehmigung zugrunde liegende Berechnung der Geschossfläche maßgeblich ist und Bauzeichnungen dementsprechend anzupassen sind.

Zu Frage 6:

Das Bezirksamt verweist auf die Antwort zur Frage 5.

Zu Frage 7:

Ja.

Zu Frage 8:

Nein.

Zu Frage 9:

Siehe Antwort zu Frage 8.

Petition:

Die Bezirksversammlung wird um Kenntnisnahme gebeten

Anlage/n:

ohne